

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Produktlieferungen und Software der Sinntelligence GmbH, nachfolgend SINNTELLIGENCE genannt – zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) SINNTELLIGENCE erbringt die Lieferung des Produktes an den Kunden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte.
- 2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt SINNTELLIGENCE nicht an, es sei denn, SINNTELLIGENCE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB der SINNTELLIGENCE gelten auch dann, wenn SINNTELLIGENCE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 3) Diese AGB sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern bestimmt, sondern nur gegenüber Unternehmern.

§ 2 Vertragsabschluss

- 1) Stellt ein Kunde eine schriftliche Anfrage an SINNTELLIGENCE bezüglich eines Produktes, gibt SINNTELLIGENCE innerhalb eines vertretbaren Zeitraums ein schriftliches Angebot („SINNTELLIGENCE Angebot“) ab oder lehnt die Anfrage schriftlich ab.
- 2) SINNTELLIGENCE Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und enthalten Angaben hinsichtlich der Menge und des Preises des angefragten Produktes, der Zahlungsbedingungen, der Lieferfrist und des Lieferorts, Angaben zur technischen Spezifikation des Produktes, sowie Vorschriften für die Verwendung des Produktes. Darüber hinaus können weitere auftragsspezifische Angaben enthalten sein.
- 3) Tätigt der Kunde auf Basis eines SINNTELLIGENCE Angebots eine schriftliche Bestellung („Bestellung“), so kommt ein Vertrag dennoch erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Bestellung durch SINNTELLIGENCE („Auftragsbestätigung“) zustande. Weicht die Bestellung vom SINNTELLIGENCE Angebot in einem wesentlichen Punkt (insbesondere eine der oben unter Abs. 2 gelisteten Angaben) ab, so stellt die Bestellung keine Vertragsannahme durch den Kunden dar, sondern ein Gegenangebot, zu dessen Annahme SINNTELLIGENCE nicht verpflichtet ist. Sofern die Bestellung nur in einem unwesentlichen Punkt abweicht, gilt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung als geschlossen, jedoch mit dem Inhalt des ursprünglichen Angebots und diesen AGB und nicht mit dem Inhalt der vom Kunden in der Bestellung vorgenommen Abweichungen.

4) SINNTELLIGENCE weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Auftragsbestätigung durch SINNTELLIGENCE gemäß 3) ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und SINNTELLIGENCE zustande kommt. Mündliche Abreden, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung von mit SINNTELLIGENCE geschlossenen Verträgen, sind nur gültig, wenn sie von SINNTELLIGENCE schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich, ausdrücklich und zweifelsfrei erfolgen.

§ 3 Lieferung

1) SINNTELLIGENCE liefert das Produkt innerhalb der im SINNTELLIGENCE Angebot angegebenen Lieferfrist. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Soweit im SINNTELLIGENCE Angebot keine abweichende Regelung getroffen wird, beginnt die Lieferfrist mit Zustandekommen des Vertrages (vgl. § 2 Abs 3), jedoch nicht vor Eingang der im Vertrag vereinbarten, durch den Kunden beizubringenden Dokumente wie Genehmigungen u. dgl., Freigaben und An- bzw. Vorauszahlungen bei SINNTELLIGENCE.

2) SINNTELLIGENCE Verpflichtung zur Lieferung innerhalb der Lieferfrist erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der SINNTELLIGENCE durch deren Lieferanten. Der Kunde akzeptiert, dass es sich bei den Lieferanten der SINNTELLIGENCE nicht um deren Erfüllungsgehilfen handelt und SINNTELLIGENCE für ein Verschulden auf Seiten der Lieferanten nicht einzustehen hat. Dies gilt nicht in jenem Fall, dass ein Verzug durch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten allein von SINNTELLIGENCE schuldhaft verursacht wurde (durch verspätete oder falsche Bestellung). SINNTELLIGENCE informiert den Kunden über einen derartigen Lieferverzug unverzüglich. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer des Verzugs, sofern nicht einvernehmlich schriftlich zwischen SINNTELLIGENCE und dem Kunden etwas anderes festgelegt wird. Bei Nichtverfügbarkeit des Produktes, im Falle des Verzugs bei Fixgeschäften oder einvernehmlicher schriftlicher Beendigung des Vertrags wird das bereits geleistete Entgelt unverzüglich zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden (insbesondere auf entgangenen Gewinn) bestehen nicht.

3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die SINNTELLIGENCE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise Brände, Streik, Aussperrung, Embargos, Engpässe, Epidemien, Quarantäne, Krieg, Kriegshandlungen und Terrorismus, Aufstände, Unruhen behördliche Anordnungen oder behördliche Versäumnisse, schwerwiegende Störungen des öffentlichen Verkehrsnetzes oder der Stromversorgung, Naturereignisse (z.B. schwere Stürme, Überflutung, Murenabgänge) usw., auch wenn sie bei Lieferanten von SINNTELLIGENCE oder deren Unterlieferanten eintreten, hat SINNTELLIGENCE nicht zu vertreten. Sofern die Vertragserfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich gemacht wird, ist SINNTELLIGENCE berechtigt, unter Erstattung eines vom Kunden bereits geleisteten Entgelts ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen.

4) Sofern eine Versendung des Produktes oder Teile davon zwischen SINNTELLIGENCE und dem Kunden ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versicherungen gegen Schäden aller Art erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden. SINNTELLIGENCE hat nur dann für ein Verschulden auf Seiten des Transportes einzustehen, wenn sie sich einer offenbar habituell unzüchtigen Person oder eines offenbar untauglichen Unternehmens bedient.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1) Rechnungen von SINNTELLIGENCE sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Abweichende Zahlungsziele sind im Angebot ausgewiesen und in der Auftragsbestätigung festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

2) Zahlungen haben durch Banküberweisung auf das von SINNTELLIGENCE bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

3) Zahlungen gelten zu dem Termin als geleistet, wenn SINNTELLIGENCE über den Eingang des Betrages vorbehaltlos verfügen kann.

4) Befindet sich der Kunde im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz berechnet. SINNTELLIGENCE behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden (insbesondere aufgrund von Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten) nachzuweisen und geltend zu machen. Bei mehr als 21 Tage andauerndem Zahlungsverzug ist SINNTELLIGENCE außerdem nach eigenem Ermessen berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen bzw. von sämtlichen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und daraus folgende Nachteile dem Kunden anzulasten. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

5) Bei Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist SINNTELLIGENCE überdies wahlweise berechtigt, bei noch nicht durchgeführten Lieferungen 100% Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6) Eine Aufrechnung SINNTELLIGENCE gegenüber ist nicht zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

§ 5 Lizenzierung und Nutzungsrechte

1) Der Kunde erwirbt mit der Abnahme der von SINNTELLIGENCE entwickelten Software ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das an eine monatlich fällige Lizenzgebühr gebunden ist. Wird diese Lizenzgebühr nicht mehr gezahlt, erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.

- 2) Der Kunde hat alternativ die Möglichkeit, eine einmalige Dauerlizenz zu erwerben, die ihm das Recht zur lebenslangen Nutzung der Software gewährt. Dauerlizenz bedeutet, dass der Kunde ein zeitlich unbefristetes, jedoch nicht übertragbares Nutzungsrecht erhält, ohne dass damit Eigentums- oder Bearbeitungsrechte an der Software verbunden sind.
- 3) Abweichende vertragliche Vereinbarungen, die ohne Lizenzgebühren auskommen, sind im Einzelfall möglich und bedürfen einer individuellen schriftlichen Regelung zwischen SINNTELLIGENCE und dem Kunden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) SINNTELLIGENCE behält sich das Eigentum an allen gelieferten physischen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt als Sicherung für den gesamten Forderungssaldo von SINNTELLIGENCE gegenüber dem Kunden.
- 2) Ungeachtet der vollständigen Bezahlung behält SINNTELLIGENCE alle geistigen Eigentumsrechte an der entwickelten Software. Der Kunde erwirbt lediglich ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen. Das geistige Eigentum an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, verbleibt bei SINNTELLIGENCE.
- 3) Die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verschenkung oder Überlassung im Tausch von unter Eigentumsvorbehalt stehenden physischen Produkten ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich zu behandeln und den Zugriff Dritter auf die Produkte, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Produkte SINNTELLIGENCE unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel des Produktes sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der SINNTELLIGENCE gehörenden Gegenständen, so erwirbt SINNTELLIGENCE an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten physischen Produkte zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn das physische Produkt mit anderen, nicht der SINNTELLIGENCE gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 4) SINNTELLIGENCE ist berechtigt, bei Verletzung des Vertrags durch den Kunden, insbesondere bei Verletzung einer Pflicht nach dieser Bestimmung, vom Vertrag ohne Mahnung zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe des physischen Produktes oder, falls dies nicht mehr möglich ist, volle Genugtuung zu verlangen.
- 5) Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist SINNTELLIGENCE berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden, bzw. im Falle des Insolvenzverfahrens mit dem Insolvenzverwalter, anhand der Rechnungsunterlagen, ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Kunde, bzw. im Falle des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter, an dieser Aussonderung nicht mitwirken, ist SINNTELLIGENCE berechtigt, diese allein unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1) SINNTELLIGENCE gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 3 die Produkte (i) in Einklang mit zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hergestellt und zugelassen wurden, um im Gebiet der Europäischen Union verwendet zu werden und (ii) die im Angebot oder in der dem Produkt beiliegenden Dokumentation angeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn ein Produkt dieser Gewährleistung nicht entspricht. Änderungen im optischen Erscheinungsbild, wie in Form, Farbe und/oder Gewicht stellen keinen Mangel dar.

2) Die Frist für die Geltendmachung eines Mangels im Sinne des § 7 Abs 1) beträgt, soweit keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde, ein Jahr und beginnt mit Übergabe des Produktes gemäß § 3. Der Kunde hat das Produkt nach erfolgter Übergabe unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Bestimmung des § 377 UGB ist ausdrücklich anwendbar, auch im Falle, dass der zwischen dem Kunden und SINNTELLIGENCE geschlossene Vertrag nicht als Warenkauf zu qualifizieren wäre (diesfalls aufgrund privatautonomer Vereinbarung). Der Kunde muss SINNTELLIGENCE Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Übergabe oder dem Zeitpunkt zu dem der Kunde den Mangel hätte feststellen müssen, schriftlich mit genauer Angabe von Art, Umfang und den Umständen im Zeitpunkt des Auftretens des Mangels zu rügen. Der Kunde verliert sein Recht, sich auf eine Mangelhaftigkeit des Produktes, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu berufen, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß und vertragsgemäß nachgekommen ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Im Falle der Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, das Produkt zunächst entgegenzunehmen und sachgemäß zu lagern.

3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden am Produkt oder an Teilen davon, die nach Übergabe durch unsachgemäße Behandlung, Fahrlässigkeit oder Zufall entstanden sind. Sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden die aus der Mangelhaftigkeit des Produktes resultieren, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, erlöschen, wenn (i) ohne schriftliche Zustimmung von SINNTELLIGENCE der Kunde selbst oder Dritte Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen an dem Produkt vornehmen (ii) der Kunde Benutzerhandbücher, Gebrauchsanleitungen, Manuals, Wartungsbücher und dergleichen nicht vollumfänglich eingehalten hat oder (iii) der Kunde SINNTELLIGENCE nicht ermöglicht, technische zwingende oder zweckmäßige Änderungen am Produkt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang weist SINNTELLIGENCE ausdrücklich auf die in der Begleitdokumentation enthaltenen Warnhinweise hin, die strikt zu beachten und einzuhalten sind, um allfällige Schäden zu vermeiden. Vor der Nichteinhaltung dieser Instruktionen und Warnhinweise bei der Verwendung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt.

4) Für Teile des Produktes, die SINNTELLIGENCE selbst von seinen Lieferanten bezogen hat, leistet SINNTELLIGENCE Gewähr nur im Rahmen der SINNTELLIGENCE gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

5) Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen im Zeitpunkt der Übergabe sowie für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge und für die Einhaltung der ihn treffenden Pflichten bei der Verwendung der Produkte. § 924 ABGB ist nicht anwendbar.

6) Soweit ein von SINNTELLIGENCE zu vertretender Mangel vorliegt, ist SINNTELLIGENCE nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist berechtigt. Bei Verbesserung verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht. Bei erstmaligem Austausch wird sie für das Ersatzprodukt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Übergabe gemäß § 3 gewährt. Bei Austausch übernimmt SINNTELLIGENCE keine Gewähr für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung. Sollte sich im Zuge der Behebung eines vom Kunden gemeldeten Mangels herausstellen, dass es sich dabei um keinen von SINNTELLIGENCE zu vertretenden Mangel handelt, ist der Kunde verpflichtet, SINNTELLIGENCE Leistungen als Reparaturleistung zu vergüten und dem entsprechenden angemessenen Entgelt zu leisten.

7) Das Recht des Kunden auf Preisminderung ist ausgeschlossen, jedoch ist SINNTELLIGENCE berechtigt, dem Kunden Preisminderung anzubieten, wenn der Mangel nach Einschätzung von SINNTELLIGENCE geringfügig ist und die Verbesserung oder der Austausch für SINNTELLIGENCE unwirtschaftlich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

8) Zur Wandlung und zur Ersatzvornahme der Mangelbehebung ist der Kunde nur bei ausdrücklicher Verweigerung der Mangelbehebung durch SINNTELLIGENCE oder nach zweimaligem Scheitern von Verbesserungsversuchen und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Die Wandlung ist durch Klage geltend zu machen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden die Wandlung nicht zu.

9) Die Produktbeschreibungen von SINNTELLIGENCE, öffentliche Äußerungen und Anpreisungen, Werbung oder eine (mündliche oder schriftliche) Beratung des Kunden durch SINNTELLIGENCE begründen keine bedungenen oder zugesicherten Eigenschaften, sofern dies nicht ausdrücklich durch SINNTELLIGENCE schriftlich zugesichert wurde. Selbst bei Vorliegen einer solchen Zusicherung bestehen keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Kunden gegenüber SINNTELLIGENCE bei nur unerheblicher Abweichung von der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der ausdrücklich vereinbarten Brauchbarkeit.

10) Der Kunde erklärt, dass er das Produkt ausschließlich zur Eigennutzung innerhalb seines Betriebs und nicht zum Weiterverkauf erwirbt. Abweichendes gilt nur, wenn es ausdrücklich schriftlich zwischen SINNTELLIGENCE und dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf seinen Regress nach § 933b ABGB. Die Abtretung von Gewährleistungs- Schadenersatzansprüchen oder dergleichen (auch von auf Zahlung gerichteten) an Dritte ist ausgeschlossen. Die Übertragung sonstiger oder sämtlicher Rechte des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen. Bei (unzulässigem) Weiterverkauf des Produktes durch den Kunden verliert der Kunde gegenüber SINNTELLIGENCE sämtliche Ansprüche, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, die aus der Mangelhaftigkeit des Produktes resultieren.

11) Für Softwarebestandteile des Produktes gilt ergänzend § 7.

12) Die Haftung der SINNTELLIGENCE für im Rahmen der Geschäftsabwicklung durch SINNTELLIGENCE oder durch SINNTELLIGENCE Erfüllungsgehilfen zugefügte Schäden ist auf Fälle von Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei krass-grober Fahrlässigkeit Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von SINNTELLIGENCE der Höhe nach auf das doppelte des von SINNTELLIGENCE erhaltenen Entgelts für den Vertrag, bei dessen Abwicklung der Schaden verursacht wurde, begrenzt. In allen anderen Fällen ist jeglicher Schadenersatz mit der Höhe des von SINNTELLIGENCE erhaltenen Entgelts begrenzt.

13) SINNTELLIGENCE Haftung für reine Vermögensschäden, immaterielle Nachteile, mittelbare Schäden, (Mangel-)Folgeschäden, Verluste oder entgangenen Gewinn, entgangenen Verdienst und entgangene Erwerbschancen sowie frustrierte Aufwendungen, die nicht typischerweise mit der Beschädigung einhergehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend oder anderweitig ausdrücklich anders vereinbart. Ebenso haftet SINNTELLIGENCE nicht für Verlust von Daten oder deren Wiederherstellung.

14) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 12) und 13) kommen auch auf die Haftung der Mitarbeiter von SINNTELLIGENCE zur Anwendung. Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 12) und 13) kommen nicht zur Anwendung im Fall von Personenschäden oder Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden können.

15) Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 8 Software und Lizenzbedingungen, Schutzrechte

1) SINNTELLIGENCE räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software, die Bestandteil des Produktes ist, für Zwecke seines Unternehmens innerhalb der EU zu nutzen. Die Lizenz wird entweder als monatlich zu zahlende Nutzungslizenz oder als zeitlich unbegrenzte Dauerlizenz vergeben, abhängig von der vertraglichen Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zur Verwendung an Dritte zu überlassen oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen (z. B. durch Vermietung). Die Lizenz gilt als erteilt, sobald die rechtmäßige Inbetriebnahme des Produktes erfolgt ist. Eine etwaig vereinbarte Lizenzgebühr wird mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

2) Der Source Code der Software ist nicht vertragsgegenständlich und wird daher weder übergeben noch hinterlegt; die Bearbeitung oder Veränderung der Software ist dem Kunden untersagt bzw. nur in gesetzlich zwingenden Fällen gestattet. Eine Vervielfältigung oder Weiterverwertung der von SINNTELLIGENCE gelieferten Software ist nicht bzw. nur in gesetzlich zwingenden Fällen gestattet. Vervielfältigungen, insbesondere auch das Kopieren des Handbuchs, der Dokumentation und von Bedienungsanleitungen dürfen nicht vom Kunden vorgenommen werden. Ebenso ist es dem Kunden untersagt, auf Basis der Software abgeleitete Werke oder Quellcodes zu erstellen.

3) Mit dem Erwerb einer Lizenz für SINNTELLIGENCE-Software ist für den Kunden in keiner Weise das Recht verbunden, diese mit anderen Produkten zu verbinden oder zu kombinieren, wenn eine Patentanmeldung bzw. ein Patent oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht der SINNTELLIGENCE verletzt wird. Insbesondere haftet SINNTELLIGENCE nicht für das Funktionieren von SINNTELLIGENCE gelieferter Software mit fremdgelieferter Hard- und Software sowie bei Selbstinstallation der Software durch den Kunden. In allen Fällen der eigenmächtigen Änderung und/oder Bearbeitung der Software sind sämtliche Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

4) SINNTELLIGENCE übernimmt keine Gewährleistung und/oder Haftung, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, für die Software, die vom Kunden nicht ordnungsgemäß, insbesondere unter Verstoß gegen die in Benutzungshandbücher oder sonstigen mit dem Produkt gelieferten Begleitmaterialien beschriebenen Sorgfaltspflichten benutzt wurde. SINNTELLIGENCE weist ausdrücklich auf die in der Begleitdokumentation des Produktes enthaltenen Warnhinweise hin, die vom Kunden zu beachten und einzuhalten sind.

- 5) Die Speicherung der Software erfolgt auf Datenträgern. SINNTELLIGENCE beschränkt die Gewährleistung ausdrücklich auf technisch fehlerhafte Datenspeicherung. Vor dem Öffnen der Versiegelung des Datenträgers ist die Seriennummer des Datenträgers mit der Seriennummer auf der Rechnung bezüglich ihrer Gleichheit zu überprüfen. Im Übrigen gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 6 Abs 2).
- 6) Leistungen für Einweisung und Einführungsunterstützung sowie Wartung sind nicht im Kaufpreis enthalten und sind bei Bedarf gesondert schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.
- 7) Soweit das Produkt Softwarekomponenten von anderen Unternehmen enthält, gelten die Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Bestimmungen dieser Unternehmen für diesen entsprechenden Teil der Lieferung.
- 8) Alle gewerblichen Schutzrechte an dem Produkt oder Teilen davon oder an Unterlagen sowie sämtliches nicht formalrechtlich geschütztes Wissen und Know-How der SINNTELLIGENCE verbleiben bei SINNTELLIGENCE, der allein die Anmeldung von Marken-, Muster- oder Patenten zusteht. An allfälligen Dienstleistungen steht allein SINNTELLIGENCE das Recht zur Patentanmeldung zu. Das Recht der Nennung als Urheber oder, gegebenenfalls, Erfinder steht ausschließlich SINNTELLIGENCE zu.
- 9) Für die Einhaltung der (datenschutz-)rechtlichen Bestimmungen bei der Bildaufnahme und Bildverarbeitung (insbesondere § 12 Datenschutzgesetz, § 6 DSGVO, § 78 UrhG) ist allein der Kunde verantwortlich. SINNTELLIGENCE weist ausdrücklich darauf hin, dass SINNTELLIGENCE berechtigt ist, jederzeit gesetzlich erforderliche sowie technisch notwendige oder zur Verbesserung der Funktionalität erforderliche Änderungen am Produkt vorzunehmen.
- 10) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung technischer, finanzieller, geschäftlicher oder marktbezogener Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse von SINNTELLIGENCE, die ihm im Zuge der Vertragsbeziehung mit SINNTELLIGENCE bekannt werden („vertrauliche Informationen“). Der Kunde wird vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrags verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 Exportkontrolle und Produktsicherheit

- 1) Die Produkte sind für die ausschließliche Verwendung im Gebiet der Europäischen Union bestimmt und zugelassen und dürfen nur in dem im Angebot ausgewiesenen, innerhalb der Europäischen Union befindlichen, Bestimmungsland verwendet werden. Beabsichtigt der Kunde, das Produkt und/oder technische Informationen oder Unterlagen von SINNTELLIGENCE außerhalb der Europäischen Union oder dem im Angebot ausgewiesenen Bestimmungsland in Verkehr zu bringen („Export“), so hat der Kunde SINNTELLIGENCE schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, sich vor dem Export in eigener Verantwortung sämtliche notwendigen Exportgenehmigungen oder andere erforderlichen rechtlichen oder sonstigen Zulassungen einzuholen und sicherzustellen, dass alle anwendbaren Vorschriften eingehalten werden. Überdies hat der Kunde im Falle eines Inverkehrbringens des Produktes außerhalb der Europäischen Union oder des im Angebot ausgewiesenen Bestimmungslandes SINNTELLIGENCE hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

- 2) Verwendet oder verfügt der Kunde über das Produkt entgegen den Bestimmungen des Vertrags oder hält er sich nicht an die Hinweise in den Benutzungshandbüchern oder sonstigen mit dem Produkt gelieferten Begleitmaterialien, so ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, SINTELLIGENCE hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, insbesondere aber nicht ausschließlich aus dem Titel der Produkthaftung, schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang weist SINTELLIGENCE ausdrücklich auf die in der Begleitdokumentation enthaltenen Warnhinweise hin, die strikt zu beachten und einzuhalten sind, um allfällige Schäden zu vermeiden. Vor der Nichteinhaltung dieser Instruktionen und Warnhinweise bei der Verwendung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt.
- 3) Die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung entfällt, sofern ein Schaden von SINTELLIGENCE vorsätzlich oder krass-grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Wien.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien. SINTELLIGENCE ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichten zu erheben.
- 4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung(en) tritt je eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der/den betroffenen Bestimmung(en) am nächsten kommende, aber gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung.

Wien, November 2024